



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1999

Mittwoch, den 10. November 1999

Nummer 11

Bauernhof Kirsch (ehemals Götze) in Kuhschnappel, Ernst-Schneller-Straße 11



Foto: G. Keller

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. 10. 1999

TOP 1 - Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, die Bediensteten der Gemeindeverwaltung, 5 Einwohner der Gemeinde St. Egidien sowie den Vertreter der "Freien Presse" recht herzlich, verliest die Tagesordnung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest, die bei z. Z. 11 anwesenden Gemeinderäten gegeben ist.

TOP 2 - Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der 2. Gemeinderatssitzung am 30. 9. 1999

- Auftrag an die WIBERA zur Prüfung der Bilanz 1998 der Wohnungswirtschaft - Zuschlagserteilung für den Bau der Lobsdorfer Straße an die Fa. Enus, Oberlungwitz
- Der Gemeinderat hat sich dagegen ausgesprochen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mitgesellschafter in den Stadtwerken Lichtenstein zu werden.
- Der Bürgermeister geht nochmals ausführlich auf das Verwaltungsgerichtsverfahren Gerhard Sonntag gegen Gemeinderat St. Egidien wegen Ausschluss der Befangenheit ein. Das Gerichtsverfahren am 18. 8. 1999 endete mit einem Vergleich. Wie schwer sich das Gericht tat, zeigt, dass am Ende ein Vergleich angestrebt wurde. Zum damaligen Zeitpunkt, sprich 1995, war der Gemeinderat der Meinung, dass Herr Sonntag wegen Befangenheit bei der Variantenfindung zur Gemeindeverbindungsstraße von der Abstimmung auszuschließen sei. Das Kommunalamt bestätigte ebenfalls die Entscheidung des Gemeinderates. Der Bürgermeister bedauert, dass der Ausschluss damals so gesehen wurde, ist aber nach wie vor der Meinung, dass der Gemeinderat zum damaligen Zeitpunkt richtig gehandelt habe. Heute liegt ein Gerichtsurteil vor, in dem festgeschrieben ist, dass man zwischen unmittelbar oder mittelbar betroffen zu unterscheiden habe. Herr Sonntag bedankt sich beim Bürgermeister für die Ausführungen. Seiner Meinung war der Ausschluss zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht vertretbar, deshalb habe er auch den Prozess angestrebt. Er betonte noch einmal, dass der Prozess in keinem Zusammenhang mit dem Bau der Gemeindeverbindungsstraße steht. Ihm ist es lediglich darum gegangen, dass der Gemeinderat ihn nicht jedesmal aus nichtigen Gründen von der Abstimmung ausschließen kann.

TOP 3 - Vorlage 9/10/99 "Beratung und Beschlussfassung des Nachtragshaushaltsplanes und der Nachtragshaushaltssatzung 1999"

Notwendig wurde die Aufstellung des Nachtragshaushaltes wegen größerer Änderungen im Vermögenshaushalt, voraussichtlichen Mindereinnahmen bei der Veräußerung von Grundvermögen, Rückzahlungen bei der Grundsteuer B, Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und Veränderungen bei den Personalkosten in den Kindereinrichtungen. Der Vermögenshaushalt konnte nur durch eine Entnahme aus der Pflichtrücklage ausgeglichen werden, da die beiden Sperrvermerke beim Freibad und bei der Mittelschule nicht beachtet wurden. Hier wurden Ausgaben getätigt, ohne dass eine Deckung gewährleistet war. Der Verkauf von Immobilien, der zur Deckung gedacht war, konnte nicht realisiert werden. Da eine Kreditaufnahme auch zukünftig nicht durch die Rechtsaufsichtsbe-

hörde genehmigt wird, ist nach wie vor auf strengste Sparsamkeit zu achten. Nach Aussage des Kämmerers ist die wirtschaftliche Lage der Gemeinde nicht sehr rosig, die Gemeinde ist jedoch im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft überlebensfähig.

In der anschließenden Diskussion kritisierte der Gemeinderat zwar, dass die Sperrvermerke im Haushaltsplan ignoriert worden waren, man war sich jedoch einig, dass gerade in der Mittelschule die Sanierung der Toilettenanlage während der Sommerferien dringend erforderlich war. Zukünftig ist jedoch darauf zu achten, dass die Gemeindeverwaltung nur das ausgeben darf, was vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die Gemeindeverwaltung habe versäumt, nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen. Zum wiederholten Male wurde die Überheizung der Turnhalle angesprochen. Hier liegt echtes Einsparpotential. Außerdem kam der Hinweis, dass der Haushalt in kürzeren Zeiträumen kontrolliert werden sollte. Der Bürgermeister versprach, sich stärker dafür einzusetzen, dass das Haushaltsvolumen eingehalten wird. Mit 9 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen wurde der Nachtragshaushalt beschlossen.

TOP 4 - Informations- und Fragestunde

Der Bürgermeister informiert nochmals über die Straßenbauamaßnahmen in und um St. Egidien. Man sei ständig mit dem Straßenverkehrsamt in Verbindung, damit eine Koordination der Straßenbauamaßnahmen so erfolgt, dass St. Egidien nicht von der Außenwelt abgeschnitten wird.

Dem Bürgermeister liegen Beschwerden wegen der Lärmbelästigung durch die Deutsche Bahn AG während der Nachtstunden vor. Nach Aussage der DB AG wird zur Zeit der 2. Stopfgang im Bereich des Bahnhofes St. Egidien durchgeführt. Da es während dieser Zeit zu enormen Lärmbelästigungen kommen kann, bittet die Bahn um Verständnis.

Für die Kirche in Franken wird ein Benefizkonzert organisiert. Interessenten können beim Bürgermeister Karten bestellen. In der anschließenden Fragestunde interessierte einen Einwohner von St. Egidien, ob bei Krankheit oder Urlaub der Mitarbeiterin des Ordnungsamtes keine Vertretung vorhanden ist? Sollte keiner der Mitarbeiter des Rathauses bei den auftretenden Problemen weiter helfen können, wäre doch noch der Bürgermeister als Ansprechpartner da, um eventuell das Problem zu lösen.

TOP 5 - Beratung über die Geschäftsordnung

Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung sollten bis zur nächsten Verwaltungsausschusssitzung eingereicht werden, um in diesem Gremium eine Vorberatung durchführen zu können.

TOP 6 - Vorlage 10/10/99 "Abschluss einer Nutzungvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Egidien und dem Lobsdorfer Sportverein e. V. für die Sporthalle in Lobsdorf"

Da die Lobsdorfer Turnhalle nicht mehr für den Schulsport genutzt wird, sondern nur noch den Vereinen zur Verfügung steht, soll die Lobsdorfer Turnhalle an den Sportverein zur Nutzung übertragen werden. Damit wird der Gemeindehaushalt entlastet, d. h. der Gemeindezuschuss verringert sich. Gleichzeitig wird der Aufwand für den Wirtschaftshof für die Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an der Turnhalle minimiert. Dem Verein wird ein jährlicher Zuschuss von 3 TDM gezahlt. Positiv wertet der Bürgermeister die konstruktiven Verhandlungen mit dem Sportverein zur Übernahme der Turnhalle. Herr Schleife berichtet, welche Aktivitäten unternommen wurden, um die Sporthalle zu übernehmen. Er bittet

den Gemeinderat, damit der Sportverein Fördermittel beantragen kann, dem Pachtvertrag zuzustimmen. Einstimmig wurde durch den Gemeinderat beschlossen, dass der Bürgermeister die Nutzungsvereinbarung unterzeichnen soll, die gegebenen Hinweise sollten jedoch zuvor in den Vertrag eingearbeitet werden.

M. Heidel

Fortsetzung

der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien

Abschnitt V - Der Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 12

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe der Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25,0 TDM im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1,0 TDM im Einzelfall;
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1,0 TDM im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3,0 TDM;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung des Streitwertes oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5,0 TDM beträgt;
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1,0 TDM im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5,0 TDM im Einzelfall;

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2,0 TDM, aber nicht mehr als 10,0 TDM im Einzelfall;
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5,0 TDM nicht übersteigen.
- (3) Dem Bürgermeister können weitere Aufgaben per Beschluß übertragen werden.

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Die Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:
 - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeinderäten und Gemeindeverwaltung sowie
 - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den/die Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (4) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist ein(e) Ansprechpartner(in) für die Beschäftigung der Gemeindeverwaltung und der Einwohner der Gemeinde St. Egidien.

Abschnitt VI - Die Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 15

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeinderat beraumt bei bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde gemäß § 22 SächsGemO, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Einwohnerversammlung an.
- (2) Einwohnerversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 8 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens kann von den Bürgern schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Die Regelungen nach § 25 SächsGemO gelten entsprechend.

Abschnitt VII - Die Ortschaftsverfassung

§ 17

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt: Kuhnshappel
Lobsdorf

(2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird auf je volle 100 Einwohner 1 Ortschaftsrat festgelegt.

(3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO und der Ortschaftsverfassung vom 26. 3. 1996 (siehe Anlage 2) genannten Angelegenheiten hinaus weitere Aufgaben zur dauernden Erleidung übertragen:

1. die Nutzung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude und Grundstücke und der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe von 1,0 TDM;
2. die Vergabe von Leistungen für die Ortsteile Kuhnshappel und Lobsdorf
 - planmäßig bis 5,0 TDM,
 - außerplanmäßig bis 500 DM;
3. Veräußerung von beweglichem Vermögen entsprechend § 2 Abs. 2 Pkt. 7.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen Kuhnshappel und Lobsdorf, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VIII - Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. 2. 1999 außer Kraft.

St. Egidien, 10. 9. 1999

Keller
Bürgermeister

Anlage 1

Flurkarte des Gemeindegebietes der Gemeinde St. Egidien

Anlage 2

Ortschaftsverfassung der Ortsteile Kuhnshappel und Lobsdorf

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

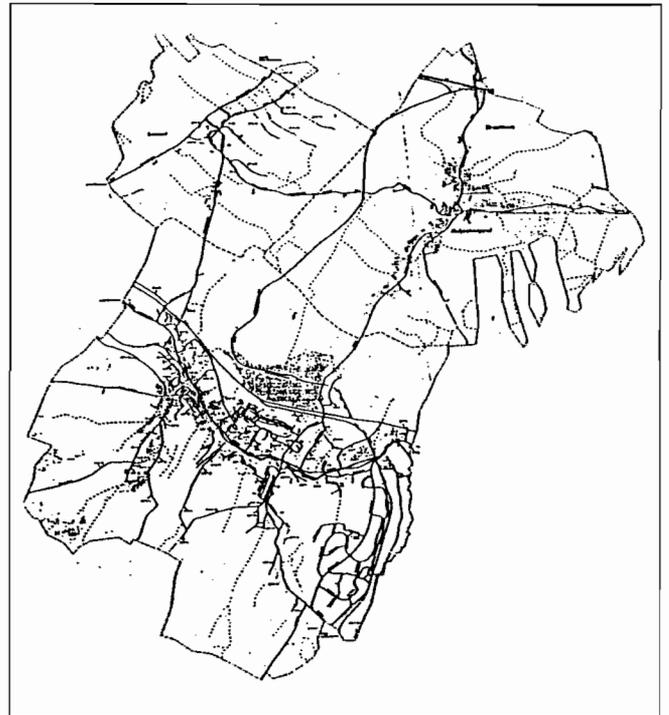
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1



Anlage 2

Ortschaftsverfassung der Ortsteile Kuhnshappel und Lobsdorf

§ 1

Ortsbezeichnung

1. Für die Ortsteile Kuhnshappel und Lobsdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 65 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung eingeführt.
2. Die Ortsbezeichnung lautet:
 - Kuhnshappel, Gemeinde St. Egidien;
 - Lobsdorf, Gemeinde St. Egidien.
3. Die räumlichen Grenzen der Ortsteile Kuhnshappel und Lobsdorf sind die Gemarkungen der ehemaligen Gemeinden Kuhnshappel und Lobsdorf.

§ 2

Ortschaftsrat

1. Für die Ortsteile Kuhnshappel und Lobsdorf wird je ein Ortschaftsrat nach § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien gebildet.
2. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der im Haushalt für die Ortschaft ausgewiesenen Vorhaben und Mittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Planung, Errichtung, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, soweit dies den gesetzlichen Vorschriften und dem Ortsrecht sowie den Dienstanweisungen entspricht;

- b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung der Instandsetzung von Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschl. der Beleuchtungseinrichtungen;
- c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht;
- d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
- e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
- f) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten;
- g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinden von mehr als 2,0 TDM, aber nicht mehr als 10,0 TDM (lt. Festlegung der Hauptsatzung);
- h) die Aufhebung der Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Kuhschnappel und Lobsdorf kann, soweit diese Gegenstände Nr. a - g betreffen, nur durch den Ortschaftsrat erfolgen;
- i) der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen.

3. Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche die Belange der Ortschaft betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
- b) der Erlaß, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht.

§ 3

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
3. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
4. Dem Ortsvorsteher wird die Erfüllung der Aufgaben in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmitteln;
 - b) Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 17 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4

Mitwirkung der Bürger

In den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf werden zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO durchgeführt.

Neubau

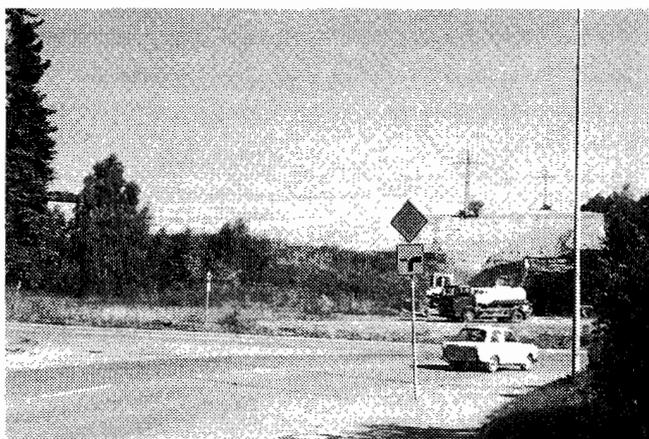
einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen BAB 4 und Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat" - Bauabschnitt 3 - von S 255 bis S 252 in der Gemeinde St. Egidien

Nach Bereitstellung der Fördermittel durch das Regierungspräsidium Chemnitz konnte mit dem Bau des 3. Bauabschnittes der Gemeindeverbindungsstraße im September begonnen werden.

Die Baumaßnahme wird voraussichtlich am 31. 12. 2000 abgeschlossen sein.



Der symbolische erste Spatenstich für den 3. Bauabschnitt der Ortsverbindungsstraße zwischen Autobahn BAB 4,



Endpunkt 2. Bauabschnitt, Anfang 3. Bauabschnitt der Gemeindeverbindungsstraße vom Gewerbegebiet "Achat" zum Gewerbegebiet "Am Auersberg". Foto: G. Keller



Rege Bautätigkeit an der Gemeindeverbindungsstraße. Foto: G. Keller

In dieser Zeit wird ein Straßenabschnitt in einer Länge von 940 m errichtet, zuzüglich zweier Brückenbauwerke, die über den Kuhschnappelbach und über die Bahnstrecke Dresden - Werdau führen. Des weiteren entsteht ein Tunnel zum Viehdurchtrieb.

Die Ausschreibung ergab, daß die Firma Hellmich Baugesellschaft mbH Sachsen aus Glauchau/Weidensdorf das beste Angebot abgab und somit den Zuschlag für diese Baumaßnahme erhielt. Das Bauvorhaben wird vom Freistaat Sachsen gefördert. Das Investvorhaben beträgt 3,15 Mio DM.

Durch den Straßenbau wird der innerörtliche Verkehr von St. Egidien spürbar entlastet und der gesamte Schwerlastverkehr

vom Industrie- und Gewerbegebiet "Am Auersberg" an der Ortslage St. Egidien vorbeigeleitet.
Die Wohnqualität der Anwohner der Bahnhofstraße St. Egidien wird sich nach der Verlegung der Verkehrsströme ab dem Jahre 2000 deutlich verbessern.

Trinks
Leiter der Geschäftsstelle Zweckverband

Bekanntmachung der Nachtragsatzung der Gemeinde St. Egidien für das Haushaltsjahr 1999

Nachtragssatzung der Gemeinde St. Egidien für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1. die Einnahmen und Ausgaben
des Verwaltungshaushaltes um 163.500 DM
 auf 4.648.600 DM

die Einnahmen und Ausgaben
des Vermögenshaushaltes um 208.300 DM
 auf 742.900 DM;
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) um 0 DM
 auf 0 DM;
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 um 0 DM
 auf 0 DM.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird auf 929.700 DM
(bisher) auf 897.00 DM)
festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze bleiben unverändert.

St. Egidien, den 22. 10. 1999

Keller
Bürgermeister



Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wird hiermit gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntgemacht.

Jedermann kann in die Nachtragshaushaltsatzung und in den Nachtragshaushaltsplan in der Zeit vom Montag, dem 15. 11. 1999, bis Donnerstag, den 25. 11. 1999, je einschließlich im Gemeindeamt St. Egidien, Glauchauer Straße 35, unabhängig von den Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlaß des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 27. 10. 1999, Aktenzeichen 1.15.002 bestätigt. Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Keller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien

19. 11. 1999 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)
23. 11. 1999 Gelbe Tonne

OT Kuhschnappel

1. 12. 1999 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)
23. 11. 1999 Gelbe Tonne

OT Lobsdorf

1. 12. 1999 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)
6. 12. 1999 Gelbe Tonne

Mülltonne: 15. 11. und 29. 11. 1999

Biotonne: 22. 11. und 6. 12. 1999

Markttag

Am 27. November 1999 findet der nächste Markttag auf dem Platz an der Jahnturnhalle statt. In der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr laden die Händler zum Kauf ein.

Heimatmuseum

Die nächsten Öffnungszeiten unseres Heimatmuseums sind am Samstag, dem 6. November 1999, und am Sonntag, dem 7. November 1999, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Damit öffnen wir zum letzten Mal in diesem Jahr und in diesem **Jahrhundert**. Wer sich schon lange vorgenommen hat, die Sehenswürdigkeiten aus 4 Jahrzehnten zu besichtigen, der sollte es an diesen beiden Tagen in die Tat umsetzen. **Im Dezember 1999 und Januar 2000** bleibt das Heimatmuseum geschlossen.

Eintritt: 2,00 DM
Kinder ab 8 Jahre 1,00 DM

Museumsleitung
G. Keller

Einladung

Die Diakonie-Sozialstation e. V. Lichtenstein lädt alle Interessenten ganz herzlich zu einer vorweihnachtlichen Feier mit Musik, Kaffee und Kuchen ein.

Sie findet am 1. Advent, dem 28. November 1999, um 14.30 Uhr in der Lutherkirche in Lichtenstein statt.

Wir freuen uns auf das Beisammensein und wünschen Ihnen eine frohe und gesegnete Adventszeit.

Die Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation e. V.
Hartensteiner Straße 29, 09350 Lichtenstein
Tel. 037204/2038

Schulanmeldung für die Einschulung 2000 in St. Egidien

Die Schulanmeldung für die Einschulung im Jahr 2000 der Kinder des Geburtsjahrganges 1. 7. 1993 bis 30. 6. 1994 findet **am Dienstag, dem 7. 12. 1999, von 13.00 bis 18.00 Uhr, und am Mittwoch, dem 8. 12. 1999, von 8.00 bis 15.00 Uhr**, in der Grundschule St. Egidien, Glauchauer Straße 22, statt. Die Eltern bringen bitte ihren Personalausweis und die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch zur Anmeldung mit.

A. Böttcher
Schulleiterin

Herbstlandschaften



Eigenheime Thurmer Straße: v. l. Besitzer: Familie Walther, Scheffler und Jansen.



Altes Forsthaus in der Thurmer Straße. Alteingesessenen unter der Bezeichnung "Wegewitz" bekannt. Fotos: H. Päßler

Rentnerweihnachtsfeier 1999

Gemeindeverwaltung und Ortsgruppe der Volkssolidarität e. V. organisieren wieder gemeinsam die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier

**am 3. Dezember 1999 in der Jahnturnhalle
von St. Egidien;**

Beginn 14.00 Uhr, Eintritt 3,00 DM.

Von 14.00 bis 15.00 Uhr wird ein von der Grund- und Mittelschule St. Egidien gestaltetes weihnachtliches Programm dargeboten. Ab 15.00 Uhr gibt es dann Kaffee und Stollen. Anschließend spielt wieder das bekannte Duo "Klaus & Claus" zum Tanz. Gegen Abend gibt es dann nochmals belegte Brötchen. Getränke können gegen Bezahlung über die Bedienung oder an der Theke erworben werden.

Wer Interesse hat, kann am aufgebauten Basar Weihnachtsartikel kaufen und auch Rubbellose erwerben.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Rentnerinnen und Rentner aus St. Egidien und Lobsdorf recht herzlich eingeladen. Eine gute Beteiligung wünscht sich

S. Hemmann
Vors. der Ortsgruppe der
Volkssolidarität e. V.

Weihnachtsmarkt in St. Egidien am 4. Dezember und 5. Dezember 1999

Zu unseren diesjährigen Weihnachtsmarktveranstaltungen in der Jahnturnhalle und auf dem Festplatz neben der Jahnturnhalle laden wir Sie ganz herzlich ein:

Samstag, den 4. Dezember 1999

ab 13.00 Uhr Öffnung der Verkaufsstände mit Artikeln zur Weihnachtszeit

Verkauf von Weihnachtsbäumen

ab 14.00 Uhr Schauklöppeln und Schnitzen sowie Ausstellung von Arbeiten der Schnitzergemeinschaft, des Klöppelzirkels und des Hohensteiner Kunstvereins e. V. mit Malerei, Graphik und Keramik im Nebenraum sowie in der 1. Etage der Jahnturnhalle

ab 14.00 Uhr Ponykutschfahrten für unsere Jüngsten

ab 14.30 Uhr Kaffeetrinken in der Jahnturnhalle, organisiert durch die Mittelschule St. Egidien

15.00 bis

16.00 Uhr Der Musikverein Lichtenstein e. V. spielt Lieder zum Advent

15.30 Uhr kommt der Weihnachtsmann auf den Festplatz

16.00 Uhr Programmaufführung durch Schüler der Mittelschule der Klassen 6 - 10 "Das Wasser des Lebens" mit Vorprogramm gestaltet durch den Chor der Grundschule St. Egidien

Sonntag, den 5. 12. 1999

ab 13.00 Uhr Öffnung der Verkaufsstände mit Artikeln zur Weihnachtszeit

Verkauf von Weihnachtsbäumen

ab 14.00 Uhr Schauklöppeln und Schnitzen sowie Ausstellung von Arbeiten der Schnitzergruppe, des Klöppelzirkels und des Hohensteiner Kunstvereins e. V. mit Malerei, Graphik und Keramik im Nebenraum sowie in der 1. Etage der Jahnturnhalle

ab 14.00 Uhr Ponykutschfahrten für unsere Jüngsten

15.00 Uhr kommt der Weihnachtsmann auf den Festplatz

15.30 bis

16.30 Uhr Bläsermusik zur Weihnachtszeit
Die FFw-Blaskapelle spielt auf.

Die Händler bereichern den Weihnachtsmarkt mit verschiedenen Angeboten. Die musikalische Umrahmung gestaltet "Rolls Disko". Ende des Weihnachtsmarktes 18.30 Uhr.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Die Schulen St. Egidien und alle weiteren Beteiligten



Die Lobsdorfer Zwergenstube



Seit dem 8. Oktober diesen Jahres trägt der Kindergarten der Kindervereinigung Chemnitz e. V. in Lobsdorf den Namen "**Lobsdorfer Zwergenstube**".

Während einer abendlichen Feierstunde mit Festessen, Kinderkino und Laternenumzug wurde der Einrichtung vom Vorstand das Namensschild übergeben.

Neue Aufgaben für das Standesamt Lichtenstein/Sa.

Durch die Auflösung der Urkundenstellen in den Landratsämtern kommen auf die Standesämter neue Aufgaben zu. Bisher im Landratsamt des Landkreises Chemnitz Land befindliche Urkunden werden nun im Standesamt der Stadtverwaltung Lichtenstein aufbewahrt. Es werden speziell für den Standesamtsbezirk Lichtenstein/Sa. u. a. 457 Personenstandsbücher sein. Dokumentiert in diesen Büchern sind seit dem Jahr 1876 alle Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. Ab dem 23. November 1999 können von unseren Standesbeamten Urkunden aus diesen Personenstandsbüchern auf Antrag ausgestellt werden.

Zum Standesamtsbezirk Lichtenstein/Sa. gehören außer Lichtenstein/Sa., den Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort auch St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf sowie Bernsbach mit den Ortsteilen Hermsdorf und Rüsdorf. Sie finden unser Standesamt im Neuen Rathaus in der Badergasse 17 in Lichtenstein/Sa., Zimmer 313.

Öffnungszeiten des Standesamtes:

Montag	geschlossen	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Sollte es anfänglich zu Wartezeiten im Standesamt kommen, bitten wir Sie um Verständnis.

Zimmermann
SGL Personenstandswesen/
Einwohnermeldeamt

Perspektive Wald

Einladung an alle Eigentümer von Flächen im Außenbereich

Am 23. November 1999, um 18.30 Uhr, findet im Neuen Rathaus der Stadt Lichtenstein, Badergasse 17, Mehrzweckraum 1. Etage, eine Versammlung der Waldbesitzer und Eigentümer anderer Flächen im Außenbereich der Gemeinde St. Egidien, der Stadt Lichtenstein einschließlich der Ortsteile Rödlitz und Heinrichsort statt. Als neuer Revierförster des Staatlichen Forstamtes Stollberg für unser Gebiet wird Herr Norbert Petersen zu folgenden Themen informieren:

1. Stilllegung landwirtschaftliche Flächen - Was kommt danach?
2. Hat der Wald Zukunft, welche Investitionen in das "Grün" lohnen sich?
3. Das Förderprogramm des Freistaates Sachsen zur Erstaufforstung und für den heranwachsenden Wald
4. Beispiele im Raum Lichtenstein und St. Egidien für erfolgreiche Aufforstungsmaßnahmen
5. Anfragen, individuelle Beratung und Diskussion

Konrad Geithner
Sachgebietsleiter Umwelt- und Naturschutz

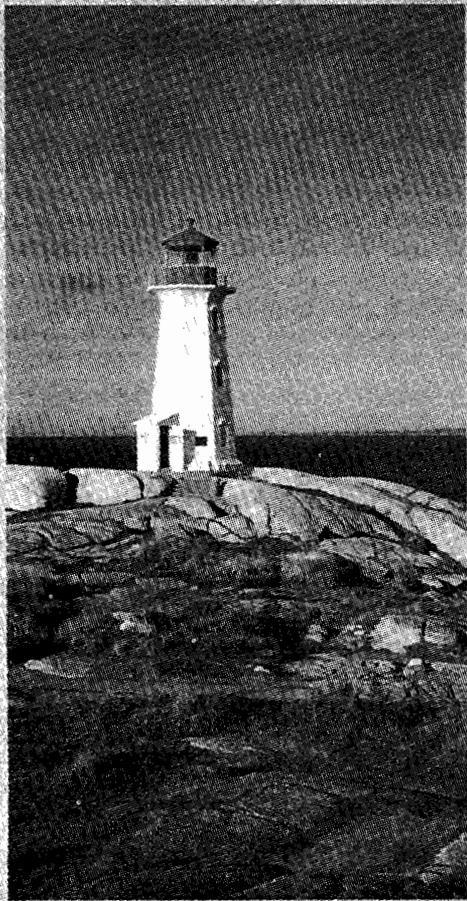


Foto: V. E. Janicke

*Zufriedenheit ist der Stein der Weisen:
Zufriedenheit wandelt in Gold,
was immer sie berührt.
Benjamin Franklin*

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

Frau Ilse Rabe	am 15. 11. zum 76. Geb.
Herrn Ludwig Zitzlsperger	am 17. 11. zum 91. Geb.
Frau Marianne Meißner	am 17. 11. zum 77. Geb.
Frau Elli Schuster	am 20. 11. zum 75. Geb.
Herrn Werner Hofmann	am 20. 11. zum 72. Geb.
Frau Marga Riedel	am 21. 11. zum 73. Geb.
Frau Else Gränitz	am 23. 11. zum 72. Geb.
Frau Hannchen Neukirch	am 25. 11. zum 87. Geb.
Herrn Bruno Lehmann	am 25. 11. zum 83. Geb.
Frau Lisa Ihle	am 25. 11. zum 73. Geb.
Herrn Siegfried Fiedler	am 25. 11. zum 71. Geb.
Frau Elfriede Franke	am 26. 11. zum 72. Geb.
Frau Hildegard Rabsch	am 27. 11. zum 76. Geb.
Frau Helene Wiedemann	am 28. 11. zum 86. Geb.
Frau Erna Lang	am 29. 11. zum 74. Geb.
Frau Elfriede Mehlhorn	am 30. 11. zum 76. Geb.
Frau Waltraud Müller	am 30. 11. zum 71. Geb.
Herrn Alfred Rother	am 1. 12. zum 72. Geb.
Frau Gerda Kunze	am 1. 12. zum 70. Geb.
Frau Alice Türschmann	am 2. 12. zum 74. Geb.

Frau Ruth Unger	am 2. 12. zum 74. Geb.
Herrn Werner Parthum	am 3. 12. zum 72. Geb.
Frau Toni Schlegel	am 4. 12. zum 78. Geb.
Herrn Hans Steinmetz	am 6. 12. zum 73. Geb.
Frau Erika Sonntag	am 8. 12. zum 78. Geb.
Frau Helga Sängler	am 8. 12. zum 74. Geb.
Frau Hanna Winter	am 11. 12. zum 78. Geb.
Frau Käte Kleindienst	am 11. 12. zum 70. Geb.
Frau Lisa Lorenz	am 12. 12. zum 85. Geb.
Herrn Horst Reimann	am 12. 12. zum 74. Geb.
Frau Gertrud Hahn	am 14. 12. zum 91. Geb.

OT Kuhschnappel

Frau Irene Vorwergk	am 22. 11. zum 82. Geb.
Herrn Manfred Reinhold	am 27. 11. zum 70. Geb.
Frau Hildegard Vogel	am 29. 11. zum 82. Geb.
Frau Irma Thost	am 2. 12. zum 76. Geb.
Frau Marianne Dürr	am 6. 12. zum 72. Geb.
Frau Ilse Schmidt	am 8. 12. zum 78. Geb.
Herrn Johannes Schwochert	am 8. 12. zum 72. Geb.
Herrn Günther Jucht	am 10. 12. zum 70. Geb.

OT Lobsdorf

Herrn Horst Heilmann	am 1. 12. zum 74. Geb.
Herrn Erich Meier	am 3. 12. zum 89. Geb.



Rätsellecke

Wer weiß Bescheid?

1. Was ist ein Engerling?

- Speisesalz
- Maikäferlarve
- Karpfenfisch

2. Was ist ein Hänfling?

- Schnurhersteller
- Finkenart
- Zugpferd

Auflösung Monat Oktober:

- Monsun = Ein landeinwärts (Frühjahr) oder landauswärts (Herbst) wehender Wind.
- Römer = Ein grünliches Weinglas.
- Wieviel % = 70 Prozent und mehr

Witz zum Abheben

Antje nimmt Reitstunden. Heute darf sie zum ersten Mal über eine Hürde. Aber es klappt nicht so recht. Das Pferd bleibt nämlich vor dem Hindernis ruckartig stehen und Antje segelt kopfüber auf die andere Seite.

"Das war schon ganz prima", lobt Antjes Bruder. "Beim nächsten Mal darfst du nur nicht vergessen, auch das Pferd mit hinüberzunehmen."

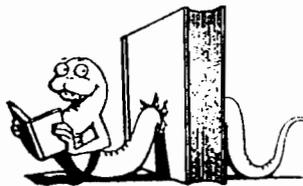
Die Bücherecke

Nora Roberts: "So hoch wie der Himmel"

Ewige Freundschaft haben sie sich einst in Kalifornien geschworen - die drei jungen Mädchen Margo, Laura und Kate, deren Herkunft grundverschieden ist. Margo, die zielstrebige Schönheit aus einfachen Verhältnissen, wagt als erste den Sprung nach Europa und startet eine glänzende Karriere. Jahre später kehrt sie betrogen und verarmt zurück. Doch die Gefährtinnen der Kindheit weisen ihr beherzt den Weg aus der Krise ihres Lebens.

Eva Ibbotson: "Das Lied eines Sommers"

Die junge Engländerin Ellen Carr geht nach Österreich, um Leiterin eines Landschulheimes zu werden. In dem herrlichen Schloß findet sie eine ganz eigene Welt vor: unbeschwerte Kinder und unkonventionelle Lehrer aus aller Herren Länder. Schnell wird Ellen von allen ins Herz geschlossen. Doch außerhalb dieser Idylle beginnt das Dritte Reich seine bedrohlichen Schatten über Europa zu werfen. Als sich Ellen in Marek verliebt, der sich als "Mädchen für alles" im Internat nützlich macht, weiß sie noch nicht, daß er ein tschechischer Komponist auf der Flucht ist.



Was sonst noch interessiert ...

Dem Igel helfen - aber richtig!

Der Igel zählt sicherlich zu den bekanntesten und beliebtesten Wildtieren unserer Heimat: Obwohl noch relativ häufig, sind auch seine Bestände im Rückgang, so daß er im Thüringen in der Roten Liste als "gefährdet" eingestuft wurde. Dabei spielen seine natürlichen Feinde kaum eine Rolle. Der Hauptfeind bleibt unsere Zivilisation mit ihren vielfältigen Eingriffen. So schätzt man, daß in Deutschland ca. 500.000 Igel jährlich überfahren werden. Aber auch der Verlust an geeigneten Bitopen und das allgemeine Aufräumen und Sauberhalten von Gärten und öffentlichen Anlagen trägt zum Sterben, vor allem

der Jungigel, bei. Igel können 7 bis 8 Jahre alt werden, falls sie nicht Opfer unserer Kulturlandschaft werden. Igel bekommen im Jahresdurchschnitt einmal Nachwuchs von 4 bis 7 Jungen. Um die nahrungsarme Zeit zu überstehen, hält der Igel Winterschlaf, was vor allem für Jungigel eine kritische Phase darstellt. An dieser Stelle setzt oft die Hilfe von uns Menschen ein, doch muß diese richtig sein. Nur sachkundig betreute Igel haben eine echte Chance, in häuslicher Umgebung zu überleben. Grundsätzlich gilt: Wildtiere gehören in die Natur und nicht in Menschenhand. Deshalb ist es verboten nach § 20 f Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wilde Tiere in Besitz zu nehmen. Die Ausnahme bietet nur § 20 Abs. 4, welcher erlaubt, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Deshalb sollten nur verletzte, kranke oder völlig untergewichtige Tiere (unter 500 g), vor allem bei Dauerfrost und Schneedecke, aufgenommen werden. Denn nicht jeder Igel, der im November noch nach Eßbarem sucht, ist etwa hilflos. Als erste Hilfe für einen Igel eignet sich ungewürztes Rührei und lauwarmes Wasser zum Trinken (keine Milch!) oder ungesüßter Fencheltee. Anschließend sollte man sich von einem erfahrenen Tierarzt beraten lassen. Hier erhält man auch geeignete Mittel gegen Darmparasiten bzw. Flöhe und Holzbocke.

Muß der Igel dann doch länger unter menschlicher Obhut bleiben, hier einige wichtige Hinweise:

1. Bei Verletzungen oder Krankheitssymptomen (Futterverweigerung, Durchfall, Husten, Zittern, Umfallen, Stachelausfall u. ä.) zuerst den Tierarzt aufsuchen. Keinesfalls darf man Igel baden.
2. Abwechslungsreiche Ernährung wie Hundedosenahrung, rohes Rinderhack, gekochtes Geflügel, Nüsse, Rinderherz oder Igeltrockenfutter verabreichen. Dabei ist zu beachten, daß die Tiere nicht zu fett (über 1000 g) werden. 1 bis 2 Eßlöffel Futter täglich genügen. Keine gewürzten Speisen, Süßigkeiten, Milch oder Speisereste geben. Kein Futter aus dem Kühlschrank reichen. Näpfe für Nahrung und Wasser täglich säubern.
3. Unterbringung in einem gut belüfteten ruhigem Raum bei Zimmertemperatur. Schlafkarton mit zerknülltem Zeitungspapier (keine Styropor oder Sägespäne) einrichten und häufig reinigen.
4. Für die Überwinterung ist ein kalter Raum (nicht über 6° C) notwendig. Nebenher sollte eine Notration an Trinkwasser und Trockenfutter zur Verfügung stehen, falls der Igel aufwacht und hungrig ist.
5. Nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf darf der Igel nicht gleich ausgesetzt werden. Ideal ist dann ein Freigehege, wo er genügend Bewegung und das erste Naturfutter findet. Das Gehege sollte mindestens 4 m² groß sein. Vor dem Aussetzen sollte der Igel mindestens so viel wiegen wie vor dem Winterschlaf.
6. Das Aussetzen sollte bei Einbruch der Dämmerung dort erfolgen, wo man den Igel gefunden hat.

Trotzdem darf die Aufnahme eines Igels nur die absolute Ausnahme sein. Aktiver Igelschutz beginnt im eigenen Garten. Im naturnahen Garten mit Unterschlüpfen aus Laub und Reisig, Obstbäumen und blühenden Stauden findet der Igel ausreichende Nahrung und Lebensraum. Ein sauberer, mit Giften gepflegter Koniferengarten, den jedes Wochenende der Rasenmäher behandelt, ist nicht nur für Igel eine Wüste.

Weihnachts- und Neujahrs- Glückwunsch-Anzeigen

Sicherlich wollen Sie Ihren Geschäftsfreunden und Bekannten zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel Ihre Glückwünsche mitteilen. Eine Glückwunsch-Anzeige im örtlichen Mitteilungsblatt ist dazu am besten geeignet.

Um Ihnen die Gestaltung zu erleichtern, bieten wir eine große Auswahl von vorgefertigten Entwürfen an. Beim Bürgermeisteramt können Sie aus über 40 Motiven auswählen.



**Bitte geben Sie den ausgefüllten Vordruck
Ihrem Bürgermeisteramt**

- denken Sie an eine rechtzeitige Abgabe -

Hiermit bestellen wir eine Weihnachts- / Neujahrs-Anzeige Entwurf Nr. _____

Die Anzeige soll im Mitteilungsblatt von _____
erscheinen.

Der Eindruck muß lauten: _____

Die Verbraucherzentrale Sachsen

informiert:

Auf Nummer Sicher bei Service 0190

Sächsische Verbraucherschützer haben Tipps für eine bessere Orientierung im Serviceangebot per Telefon

Ein Chat im Internet mit Mandy oder ein cooles Telefonat mit Kai über die "Flirt-Line", die neuen Medien sind für die Computer-Kids von heute kein Geheimtipp mehr. Was das aber möglicherweise kosten könnte, war für Sandra aus Plauen jedenfalls ein Buch mit sieben Siegeln.

Insgesamt achtmal flirtete die junge Vogtländerin mit Andreas aus Brandenburg über eine, wie zunächst beworben, kostenlose Flirt-Line. Nun muss sie rund 700 Mark dafür zahlen. Denn sie hat übersehen, dass die von dem Flirt-Line-Mitarbeiter genannte Telefonnummer für das Flirt-Abenteuer eine happige 01908-Nummer (3,63 DM/Min.) war, der zur Tarnung lediglich noch die völlig unnötige Telekom-Vorwahl 01033 vorangestellt wurde.

Ein übler Trick, wie den sächsischen Verbraucherschützern in letzter Zeit immer öfter auffällt. Doch nicht nur das. Manche Anbieter solcher Service-Nummern sind noch erstaunlich einfallsreicher beim Abkassieren der oft ahnungslosen Anrufer. Damit es bei den Betroffenen möglichst vorher klingelt, haben die sächsischen Verbraucherschützer für den 0190-Service ein paar nützliche Tipps:

- Wird man durch eine Warteschleife immer wieder hingehalten oder muss der "richtige" Ansprechpartner erst durch häufiges Verbinden ausfindig gemacht werden, geht diese Leitung auf jeden Fall ins Geld.
- Wird der Preis nicht pro Minute, sondern beispielsweise mit 18 Pfennigen für jeweils 3 Sekunden angegeben, müsste man schon ein Schnellrechner sein, um hier sofort den teuersten Tarif von 3,63 DM pro Minute zu erkennen.
- Ist am anderen Ende der Leitung nur der geschwätzige Mitarbeiter eines Call-Centers oder ein Sprachcomputer, sollte man besser gleich auflegen. Gezielte Fragen können hier wohl kaum zufriedenstellend beantwortet werden.
- Soll man im Falle eines Gewinnes erst eine Servicenummer 0190 ... anrufen, ehe Fortuna lacht, bleibt die Frage, wer hier wirklich gewinnen will.
- Ganz und gar unzulässig ist es nach einem Urteil des Landgerichtes Karlsruhe vom 27. Januar 1999 (Az: 3 0 329/98 - nicht rechtskräftig), für Verdienstmöglichkeiten unter Angabe der Service-Nummer 0190 zu werben. Solche ausgedehnten "Bewerbungsgespräche" haben Betroffene, wie die Verbraucherschützer wissen, zum Teil bereits um mehrere hundert Mark gebracht.

Wer ganz persönlich Fragen dazu hat, kann sich an eine Beratungsstelle der Verbraucher-Zentrale Sachsen in der Nähe wenden. Rat gibt es auch per Telefon - und zwar ohne Warteschleife im direkten Kontakt mit dem Verbraucherberater unter der Nummer 0190 79 77 71 immer montags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 18 Uhr für 2,42 DM/Min.

WERBUNG

*Ein sicherer Weg
zu
geschäftlichem Erfolg!*

Immobilien? Finanzierungen?

www.DrWinkler.de!

Fit und schlank das ganze Jahr

Suche 20 Personen, die ernsthaft und auf Dauer 8 kg und mehr auf Kräuterbasis für 6,00 DM/Tag Gewicht reduzieren möchten. Ohne Hungern mit persönl. Betreuung & Zufriedenheits-Garantie.
Beate Weisheit Tel. 03723-412848

K H L E P R E I S E

Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung

	ab 2 t DM/50 kg	ab 5 t DM/50 kg
--	--------------------	--------------------

REKORD-Briketts	16,40	15,40
Deutsche Briketts, 2. Qualität	14,90	13,90
CS-Briketts (Siebqualität)	11,40	9,90

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Bestellen Sie bei uns oder bei unseren Agenturen.

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH - Telefon 03 76 07 / 1 78 28

BEREITSCHAFTSDIENST Pflegedienst Reiss GmbH St. Egidien

Achatstraße 6

Tägliche Sprechzeiten im Büro St. Egidien, Achatstr. 6, von 17 bis 18 Uhr. Telefon: 037204/7670 (Dieses Telefon ist mit Anrufbeantworter, so dass Sie mir laufend Nachrichten hinterlassen können.) Zu den Sprechzeiten können ebenfalls Termine für

- med. Fußpflege
- Beratungshausbesuche zur Pflegeversicherung

vereinbart und dann in Ihrer Wohnung durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit bin ich über mein Funktelefon Nr. 0177/3433156 zu erreichen.